

SATZUNG



**Förderverein Freundeskreis
Barockgarten Großsedlitz e.V.**

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen werden.
2. Der Verein führt den Namen: „Förderverein Freundeskreis Barockgarten Großsedlitz e.V.“ in der Bedeutung einer Vernetzung unterschiedlicher Interessen und im Folgenden kurz Verein genannt.
3. Er umfasst das Gebiet der Gemarkung Großsedlitz, Kleinsedlitz und Umgebung.
4. Er hat seinen Sitz im Barockgarten Großsedlitz, 01809 Heidenau, Parkstraße 85.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO). Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein fördert die Entwicklung der Zusammenarbeit von interessierten Partnern aus der Region, z.B. der Bevölkerung, Handwerkern oder gesellschaftlichen Institutionen, welche aktiv zur baulichen und pflegerischen Erhaltung des Barockgartens Großsedlitz im Sinne des Denkmalschutzes, wie auch seines Ortes und deren Umgebung nach Maßgabe der Satzung beitragen.
3. Förderung einer ganzheitlichen Denkweise bei der Vernetzung und Harmonisierung von ökonomischen und ökologischen Handlungsweisen.
4. Förderung der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften und Helfern in Theorie und Praxis bei landschaftsgärtnerischen Maßnahmen, insbesondere Barockgärten und anderen fachlichen Spezialgebieten bis zur Entwicklung eines Bildungswerks.
5. Der Verein fördert die Volksgesundheit. Schwerpunkt soll dabei die Natur- und Gartentherapie sein. Hierbei geht es um die Vernetzung vorbeugender und therapeutischer Maßnahmen von Mensch, Tier und Pflanze. Eine Aus - und Weiterbildung erfolgt unter Punkt vier.
6. Förderung einer kooperativen ergebnisorientierten Zusammenarbeit zwischen anderen Parkeinrichtungen.
7. Der Verein fördert die Gemeinschaft von Nutzern und Anbietern zum gegenseitigen Vorteil bei der Durchführung gemeinsam organisierter Veranstaltungen.
8. Der Verein kann Denkmalschutzmaßnahmen unterstützen, welche im Sinne der Gemeinnützigkeit des Vereines handeln oder tätig sind und die Grundlagen des Denkmalschutzes beachten.
9. Der Verein fördert künstlerische und kulturelle Veranstaltungen, die dem Gemeinwohl und

Satzung - Förderverein Freundeskreis Barockgarten Großsedlitz e. V.

dem Interesse des Barockgartens Großsedlitz dienen.

10. Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
11. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft keine Mittelzuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Sogenannte Aufwandsentschädigungen werden in § 12 geregelt.
12. Der Verein gründet bei Notwendigkeit Fachausschüsse bzw. Fachgruppen, z.B. Zitrus- und Kübelpflanzen, Kunst und Malerei, Natur- und Gartentherapie.
13. Ein Geschäftsführer kann vom Vorstand des Vereins bestellt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft des Vereines

1. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks (§ 2) kann die Mitgliedschaft in weiteren Vereinen und Institutionen durch Präsidiumsbeschluss beantragt werden.
2. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen, welche im Sinne des Vereins tätig sind, auf Antrag beim Präsidium erworben werden.
3. Einrichtungen, natürliche und juristische Personen können Mitglied werden, wenn sie sich für die Ziele der Satzung im Verein interessieren und aktiv einsetzen.
4. Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft natürlicher Personen, egal welcher Nationalität, ist der Besitz der bürgerlichen Rechte.
5. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und dürfen als Firma, selbständig Tätige oder Freiberufler das rechtlich geschützte Qualitätssignum des Vereins führen.
6. Alle ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder erhalten eine Mitgliedskarte (Ausweis).
7. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist formlos schriftlich beim Präsidium einzureichen.
8. Er muss bei juristischen Personen unter anderem den Sitz und den Gegenstand des Unternehmens enthalten.
9. Zur Überprüfung und Bestätigung des Antrages wird durch das Präsidium eine Aufnahmekommission gebildet.

§ 4 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt: Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss mindestens drei Monate vorher schriftlich in der Geschäftsstelle vorliegen.
2. Durch Ausschluss: Der Ausschluss erfolgt:

Satzung - Förderverein Freundeskreis Barockgarten Großsedlitz e. V.

- wenn ein Mitglied die Tätigkeit des Vereines behindert oder durch berufsschädigendes oder ehrenrühriges Verhalten das Ansehen des Berufsstandes und des Vereins schädigt
 - wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, insbesondere mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist, einmal der Beitragseinzug durch das gerichtliche Mahnverfahren erfolgen musste und die Einleitung eines weiteren gerichtlichen Mahnverfahrens notwendig ist.
 - Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Hauptausschuss endgültig.
3. Durch Aufgabe des Betriebs.
 4. Durch Insolvenz, wenn über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
 5. Durch Tod, durch Tod eines Einzelmitglieds , bei Körperschaften durch Auflösung der Gesellschaft. Geht ein Betrieb in andere Hände über, so kann mit Zustimmung des Präsidiums die Mitgliedschaft auf den neuen Inhaber übertragen werden. Dieser tritt voll in die Rechte und Pflichten seines Vorgängers ein.

§ 5 - Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche Mitgliedschaft
Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht:
 - a) nach Maßgabe der Satzung ihre Stimme abzugeben,
 - b) Anträge an die Organe zu richten,
 - c) Berufung gegen die Beschlüsse des Präsidiums bei der Mitgliederversammlung einzulegen,
 - d) das Signum des Vereins zu führen,
 - e) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Organe des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - f) Dienst- und Serviceleistungen des Vereins und dessen Tochterunternehmen in Anspruch zu nehmen.
2. Fördermitgliedschaft
Alle Fördermitglieder haben das Recht:
 - a) an Beschlüssen mitzuwirken,
 - b) Anträge an die Organe zu richten,
 - c) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Organe des Vereins in Anspruch zu nehmen,
 - d) Dienst- und Serviceleistungen des Vereins und dessen Tochterunternehmen in Anspruch zu nehmen, soweit sie nicht nur den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten sind.

e) Unternehmensspezifische Leistungsangebote den Mitgliedern des Vereins anzubieten.

§ 6 - Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 - an den Zielen und Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins gefährdet werden könnte;
 - Beschlüsse der Organe des Vereins als verbindlich anzuerkennen und sich im Sinne dieser zu betätigen;
 - bei allen Angelegenheiten, die von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung für den Verein sind, den Verein zu beteiligen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die nach der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge fristgemäß zu leisten.

§ 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium

§ 8 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung bestimmt das Präsidium.

Auf Beschluss des Präsidiums können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder ist in jedem Falle eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die MGV ist vom Präsidenten schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen.

Für die Anträge auf Satzungsänderung beträgt die Frist mindestens 4 Wochen.

Die MGV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Sowohl zu Satzungsänderungen, als auch zum Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich.

In der MGV hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die MGV ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der MGV ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versamm-

lungsleiter oder Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts,
2. die Entlastung des Präsidiums,
3. die Wahl des Präsidiums,
4. die Wahl des Präsidenten,
5. Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Haushaltpläne und Jahresabschlüsse,
6. Beschlussfassung über alle Fragen, die der MGV vom Präsidium zur Entscheidung vorgelegt werden,
7. Beschlussfassung über Satzungsänderung,
8. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
9. Beschlussfassung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
10. Wahl der Kassenprüfer, welche auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

§ 9 - Das Präsidium/ Vorstand

Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten/ Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu 7 weiteren Mitgliedern. Der Präsident und sein Stellvertreter haben Einzelvertretungsvollmacht, die übrigen Präsidiumsmitglieder je gemeinsam mit dem Präsidenten/ Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

Die Präsidiumsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds aus dem Amt wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen kooptiert, bis zum frühestmöglichen Wahltermin.

Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereines. Die Wiederwahl ist zulässig.

Bei Wiederwahl soll die Tätigkeit im Präsidium in der Regel nur noch 4 Jahre betragen; jedoch ist als Ausnahme eine zweite Wiederwahl möglich.

Die erstmalige Wahl eines Präsidiumsmitglieds zum 1. Präsidenten gilt als Neuwahl.

Der Präsident beruft die Mitgliederversammlung und das Präsidium ein und leitet diese Veranstaltungen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung kann auf Antrag bei mehrheitlicher Zustimmung einem Präsidiumsmitglied übertragen werden.

Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

1. Beschlussfassung aller wichtigen Angelegenheiten, die sich aus der Tätigkeit des Vereins ergeben;

Satzung - Förderverein Freundeskreis Barockgarten Großsedlitz e. V.

2. vorläufige Beschlussfassung in allen Fällen, in denen eine rechtzeitige Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht herbeigeführt werden kann;
3. Aufgabenstellung an den Geschäftsführer und Überwachung der Geschäftsführung;
4. Aufstellung der Haushalts- und Arbeitspläne mit Ein- und Ausgangsrechnung.

§10 - Die Geschäftsführung

Die Erledigung der laufenden Aufgaben des Vereines wird der Geschäftsstelle übertragen.

Das Präsidium bestellt bei entsprechender Notwendigkeit einen Geschäftsführer.

Er arbeitet nach den Anweisungen des Präsidiums und ist diesem gegenüber allein verantwortlich. Er führt die Dienstaufsicht über das fest angestellte Personal des Vereines.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums, des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Er fertigt über die Sitzungen Niederschriften an, welche vom Präsidenten zu unterzeichnen sind.

Der Geschäftsführer hat Vollmacht, den Verein im Rahmen der vom Präsidium abgesteckten Richtlinien zu vertreten.

§ 11 - Beitragserhebung

Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen Jahresbeitrag nach der Beitragsordnung des Vereines. Über die Höhe des Jahresbeitrages wie über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 - Entschädigung des Präsidiums

Alle Mitglieder des Präsidiums und des Hauptausschusses sind ehrenamtlich tätig.

Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Kosten nach der vom Hauptausschuss festzusetzenden Reisekostenverordnung. Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend der jährlich durch den Hauptausschuss festzulegenden Höhe.

§ 13 - Satzungsänderung und Auflösung des Vereines

Satzungsänderungen können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Text der vorgeschlagenen Satzungsänderung den Mitgliedern bekannt zu geben.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Barockgarten Großsedlitz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



**Förderverein Freundeskreis
Barockgarten Großsedlitz e.V.**